



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Wald als Wirtschafts- und Kultur-Element in Altwestfalen

Detten, Georg von

Paderborn, 1908

IV. Die Jagd und der Wildbann

urn:nbn:de:hbz:466:1-8844

IV.

Die Jagd und der Wildbann.

Der alles deckende Wald Westfalens war lange Zeit aus Mangel an urbarem Lande das einzige und ausschließliche Wirtschaftselement für die spärlichen Urbewohner und stand, wie überhaupt der Grund und Boden, im gemeinschaftlichen Besitz und Genuß der sich allmählich bildenden Gemeinde- und Marktgenossenschaft. Die Nutzung des Holzes und der Weide trat zurück gegen die Jagd, welche unsern Vorfahren ausreichend Nahrung und Kleidung verschaffte. Diese Jagdnutzung beruhte aber nicht auf dem Rechte des einzelnen Grundbesizers vom Grund und Boden, sondern auf dem Rechte des freien Tierfanges. Ein Wilddiebstahl im heutigen Sinne war nicht denkbar, weil es sich nicht dabei um Entwendung aus fremdem Besitze, sondern nur um unbefugte Ausübung des Tierfanges handelte. Dazu kam, daß der Ueberfluß an Wild und die Notwendigkeit, sich desselben zu erwehren, fast mehr noch zur Jagd drängte, als das Recht und der Vorteil, dasselbe zu erlegen. Die Jagd, hiernach eine ausschließliche Lieblings- und Lebensbeschäftigung unserer Vorfahren, hat aber von jeher großen Einfluß auf die rechtliche Gestaltung der heimischen Verhältnisse ausgeübt. Das Bekämpfen des damals noch grassierenden Ungetiers und die Erlegung des hohen Wildprets galt als eine Vorschule des Krieges, als eine ritterliche Beschäftigung, auf welche die Kaiser besonders hohen Wert legten. Zugleich wurde es schon zur fränkischen Zeit rechtlicher Grundsatz, daß der König kraft des ihm zuständigen Bodenregals die unumschränkte Befugnis habe, überall im Reiche für sich oder zum Vorteil seiner Günstlinge die Wälder bestimmter Bezirke, oft ganzer Gaue, als Bannwälder oder Bannforsten abzuschließen. In denselben war die Ausübung des freien Tierfanges, namentlich der Hochjagd, wozu das Wild mit gesplissenen Klauen, also insbesondere Elche, Hirsche Rehe usw. gehörten, bei Strafe des Königsbanns

untersagt. Dieser Königsbann betrug in Sachsen 60 Schill.; so war es festgesetzt in der Schenkung Heinrichs IV. vom Jahre 1062 an den Bischof Sezilo von Hildesheim für den dortigen Bannforst¹⁾. Später wurde die Strafe des verletzten Wildbannes häufig höher gesetzt, z. B. von Otto IV. 1197 für das Stift Corvey in dem Bannforste des Sollings auf 100 Pfd. Goldes. Corvey erhielt seinen Wildbann in der Schenkungsurkunde vom Jahre 1189, in der es wörtlich heißt:

Feodum foresti, quod Soligo dicitur, in praesentia principum imperii recognoscimus et tradimus eo tenore, ut in eo usum venandi habeat et jus, quod vulgariter Wildbann appellatur, exerceat.²⁾

Das Wildern galt als Staatsverbrechen und wurde nicht allein mit schweren Geldbußen, sondern auch zur Abschreckung mit den höchsten peinlichen Strafen belegt, z. B. mit Augenausstechen und Arm- und Beinabschneiden.

Der mit solchem Wildbann oder Bannforsten verbundene Vorteil der hohen Jagd ließ die Erlangung solcher Rechte für alle weltlichen und geistlichen Großen des Reiches sehr erwünscht erscheinen und, wie es fortgesetzt das Geschick der deutschen Könige war, ein königliches Recht nach dem andern an Vasallen und Dienstleute zu verlieren, so geschah es auch mit diesem Regal. Bannforst und Wildbann wurden nach und nach landesherrliches Privileg.

Die einzigen wilden Tiere, welche nach Auffassung des Sachsenspiegels den durch den Forstbann gewirkten Frieden nicht genossen, waren Bären, Wölfe und Füchse, die als Raubtiere die ärgsten Feinde des übrigen nutzbaren Wildes waren, und deren Erlegung daher dem Inhaber des Wildbannes selbst willkommen sein mußte. Jedoch durfte trotzdem nicht jeder Jagd auf sie machen, sie blieben vielmehr dem Forstherrn vorbehalten, dem von der Aufspürung solcher reißenden Tiere Anzeige gemacht werden mußte.

¹⁾ Schaten, Annalen. Paderb. I, 385. ²⁾ Falke, Tradit. Corbej, p. 225.

Im kölnischen Westfalen waren alle Waldungen Bannforsten des Grafen von Arnsberg, die er teilweise an die Herrn von Bilstein und Grafschaft weiter vergab. Sie umfaßten mehr als 9 Stunden in der Länge und 3 Stunden in der Breite. Innerhalb dieses Bezirks waren 7 Städte, 9 Freiheiten, viele Dörfer und Höfe und eine Menge freier Besitzer¹⁾. Auch an den Duisburger Reichshof schloß sich in dem Dreieck zwischen Rhein, Ruhr und Düssel ein großer Forst, der sich im Wildbann befand, zur Größe von 14—15 deutschen Meilen²⁾.

Im 11. Jahrhundert schon, und zwar am 1. Januar 1001 und 15. Sept. 1002, verließ König Otto beziehungsweise Heinrich II. der Paderborner Kirche den Wildbann in der großen Ausdehnung vom Lutterfluß bei Bielefeld bis in das Diemeltal hinab;³⁾ auch den Kirchen zu Minden und Osnabrück verließ derselbe Otto den Wildbann über große Gebiete.

Es kamen über den Wildbann häufig Streitigkeiten vor, so im Jahre 1338 ein Streit über den Wildbann zu Bayenburg zwischen Wupper und Ennepe, der friedlich dahin entschieden wurde, daß Engelbert III. von der Mark sein Anrecht an Herzog Wilhelm von Berg abtrat⁴⁾.

In diesen großen Forstbannbezirken blieben indessen die konkurrierenden, auf unvordenklichem Herkommen beruhenden Privatgerechtigkeiten unberührt und neben dem Königsbann in ungestörter Ausübung. Im 12. Jahrhundert mehrten sich die kaiserlichen Verleihungen des Wildbanns sehr. Dies bewirkte, daß hier manche frühere Bannwälder den Stamm für demnächstige große und ausgedehnte Staatsforsten bildeten, und auf diese Weise hat sich jene uralte Einrichtung für die Erhaltung ausgedehnter Waldkomplexe in unserm Lande bis auf den heutigen Tag vielfach günstig und nützlich erwiesen.

¹⁾ Seiberg, Geschichte von Westfalen. III, S. 244. ²⁾ Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte. I, S. 469 und Averdunk, Gesch. der Stadt Duisburg. S. 47. ³⁾ Dr. Tenkhoff, Die Paderborner Bischöfe von Hathumar bis Rotho. S. 38. ⁴⁾ Siehe die Urkunden bei Lacomblet. III, Nr. 872.

Von den Bannforsten unterscheiden sich die sog. Tiergärten. Es waren dies zum Teil nicht wenig ausgedehnte Einhegungen des Waldes in unmittelbarer Nähe des Hofes oder Burgsitzes. In ihnen unterstand das Wild dem Privateigentum des Besitzers. Die Umzäunung nannte man bersa, den Hegemeister Bersarius. Hieraus leitet sich der Jagd Ausdruck Birsch oder Pirsch ab. Auf den Adelshöfen des Landes erwähnen die alten Jagdbücher oder bezeugen noch alte Geweihe das herrliche Wildpret, das solche wohlgepflegte Tiergärten boten. —

V.

Die Ausübung der Jagd und der Jagdschutz.

Ausgeübt wurde die Jagd, indem das Wild gefangen, gejagt und mit Stichwaffen oder auch durch Pfeile erlegt wurde; Hasen wurden auch wohl durch Garne und Stricke gefangen. In den Siegenschen Landesrechnungen für das Jahr 1521 gab z. B. der Rentmeister 7 Mk. und 7 Heller „vor ekliche Garne, die Hasen gaeren damit zu placken“, aus¹⁾. Auch Schlingen, Fußangeln und Gruben wurden namentlich gegen Bären, Schweine, Wölfe und andern Raubtiere in Anwendung gebracht. Doch blieb die persönliche und eigentliche Jagdtätigkeit die Hauptsache. Allerdings gab schon früh der Hund dazu Mithilfe, der, wie in unsern Tagen, oft höher im Preis war als das Pferd und der Ochse. Im capitulare de villis erwähnt schon Karl der Große dieser Jagdhunde²⁾. Im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte man für den Grafen von Nassau in Siegen zwei Marderhunde von je 9 Mk. und 8 Otterhunde³⁾. Auch Wind-, Wolfs- und Hühnerhunde hatte man. Für

¹⁾ H. v. Achenbach, Aus des Siegerlandes Vergangenheit. S. 373. ²⁾ Capit. de villicis, Nr. 11. ³⁾ H. v. Achenbach, a. a. O.